

Gesundheitsausschuss am 28.05.2020

26.05.2020

Zu TOP 9.1.: Antworten auf die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zur Hebammenversorgung im Kreis Mettmann

Einleitende Hinweise:

Das Kreisgesundheitsamt hat die Aufsicht über die Hebammen und Entbindungspfleger gem. § 9 Hebammenberufeordnung NRW (HebBO NRW) i.V. m. § 18 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG). In erster Linie gehört hierzu, das An- und Abmeldeverfahren der Hebammen und Entbindungspfleger beim Kreisgesundheitsamt (inkl. Prüfung der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung), die Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen und die Überwachung der Fortbildungspflichten. Die Zuständigkeit des einzelnen Gesundheitsamtes richtet sich hierbei nach dem Ort, an dem die Hebamme / der Entbindungspfleger seinen Wohnsitz hat.

Auf die hier im Wesentlichen zu diskutierenden Angebotsstrukturen der Geburtshilfe, hier speziell der Hebammenversorgung, hat das Kreisgesundheitsamt jedoch keinen direkten Einfluss. Dies gilt ebenso für die fachlich-praktischen Details der eigentlichen Berufsausübung.

Unter dieser Prämisse kann das Kreisgesundheitsamt zu den aufgeworfenen Fragen nur eingeschränkt Stellung nehmen:

Frage 1: Wie beurteilt das Gesundheitsamt die Versorgungssituation der Schwangeren mit Hebammen im Kreis Mettmann?

Im Kreis Mettmann sind derzeit 121 Hebammen registriert und auf dem Kreisgebiet tätig. Die überwiegende Anzahl an den hier gemeldeten Hebammen ist freiberuflich tätig. Dazu hält das Kreisgesundheitsamt auch ein Verzeichnis vor, welches auch als Informationsflyer bereitgestellt wird.

Die Versorgung der Schwangeren mit Hebammen / Entbindungspflegern ist nach eher allgemeinen Eindrücken grundsätzlich als schwierig anzusehen. Nichtsdestotrotz erreichen das Kreisgesundheitsamt bisher selten Anfragen von Schwangeren, welche die Vermittlung einer Hebamme / eines Entbindungspflegers zum Inhalt hat (ca. 5 Anfragen pro Jahr). Entscheidend ist es, sich frühzeitig um Hebammen zu bemühen (eine Kontaktaufnahme rd. 3 Monate vor Geburtstermin wird angeraten).

Frage 2: Werden im Kreis seitens der Hebammen Hausgeburten angeboten oder wurde dieses Angebot wegen versicherungstechnischer Schwierigkeiten gestrichen?

Hebammen / Entbindungspfleger sind nicht verpflichtet, gegenüber dem Kreisgesundheitsamt Hausgeburten anzumelden. Der Umfang der von ihnen angebotenen Tätigkeiten liegt im selbstbestimmten Rahmen der Hebamme / des Entbindungspflegers. Daher können zu dieser Frage keine Angaben gemacht werden.

Frage 3: Wie erfahren Flüchtlingsfrauen von der Möglichkeit einer Vor- und Nachsorge durch Hebammen und wie wird dieses Angebot genutzt und umgesetzt?

Das Kreisgesundheitsamt gibt keine expliziten Hinweise auf die Hebammenversorgung für Flüchtlingsfrauen. Im Rahmen der gynäkologischen Betreuung der Frauen werden diese auf die Möglichkeit der Hebammenversorgung in der Regel aufmerksam gemacht. Viele gynäkologischen Praxen haben das Hebammenverzeichnis des Kreisgesundheitsamtes als Flyer in den Praxen ausliegen (s. Frage 1).

Mangels Berichtspflichten kann zur Anzahl der betreuten Schwangeren (gesamt oder mit Migrationshintergrund / Flüchtlingsfrauen) keine nähere Angabe gemacht werden.

Frage 4: Stehen bei Verständigungsschwierigkeiten Dolmetscher*innen zur Verfügung?

Die Ausübung des Hebammenberufes unterliegt der Eigenverantwortlichkeit der Hebamme / des Entbindungspflegers. Anfragen bezüglich einer eventuellen Dolmetschervermittlung sind bislang an das Kreisgesundheitsamt nicht herangetragen worden.

Fragen zur Akademisierung des Berufes

Zur Ausbildungssituation der Hebammen / Entbindungspfleger eine Vorbemerkung:

Auch derzeit gibt es im Kreis Mettmann keine Ausbildungsstätte für Hebammen / Entbindungshelfer. Die Ausbildung erfolgt daher schon seit Jahren ausschließlich überregional außerhalb des Kreisgebiets. In der Regel bieten insbesondere die freiberuflichen Hebammen / Entbindungspfleger ihre Tätigkeit an ihrem Wohnort und den angrenzenden Städten an. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb durch die Akademisierung des Berufes das Niederlassungsverhalten der Hebammen / Entbindungspfleger einer Änderung unterliegen wird.

Frage 1: Steht der Kreis in Kontakt mit den entsprechenden Schulen?

Aus den bereits oben angeführten Gründen besteht kein Kontakt zu den Hochschulen.

Frage 2: Ist beabsichtigt mit diesen zu kooperieren und Plätze für den praktischen Teil der Ausbildung im Kreis anzubieten?

Der praktische Teil der Ausbildung erfolgt in den Krankenhäusern oder durch (von der Bezirksregierung) zertifizierte Hebammen / Entbindungspfleger / Hebammenpraxen. Ob und inwieweit hiesige Krankenhäuser derzeit bzw. in zukünftigen Strukturen in die praktische Ausbildung einbezogen werden, ist hier nicht bekannt.

Fragen zur Corona-Pandemie**Frage 1: Werden die Hebammen bei der Beschaffung benötigter Schutzkleidung und Masken seitens des Gesundheitsamtes oder einer anderen Stelle unterstützt?**

Die Beschaffung von Schutzkleidung für alle in den Gesundheitsfachberufen (selbständig) tätigen Personen ist keine Aufgabe der Gesundheitsfachverwaltung. Durch die inzwischen pandemiebedingt eingerichtete Ausgabestelle des Kreises für Schutzmaterialien (in Zuständigkeit des Amtes 32 – Bevölkerungsschutz) konnte u.a. eine anfragende Hebamme mit Schutzmaterial ausgestattet werden.

Frage 2: Wer zahlt die Kosten für den zusätzlichen Hygieneaufwand?

Grundsätzlich liegt der Hygieneaufwand ebenso wie bei allen anderen Gesundheitsfachberufen in der Verantwortung der Hebammen/Entbindungspfleger selbst und ist in den entsprechenden Gebühren zu berücksichtigen. Die vorgenannte Ausgabe von Schutzausstattung durch den Kreis erfolgt derzeit ohne Kostenberechnung.